

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird

I.

Allgemeiner Teil

A.

1 Mit dem vorliegenden Entwurf werden die aufgrund der Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rs C-530/13, *Schmitzer*, vom 11. November 2014 betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Festlegung der Zeiträume für die Vorrückungen notwendigen Anpassungen im Landesbeamtengesetz 1998 für Landesbeamte im System „alt“ vorgenommen.

In der Vorjudikatur hatte der EuGH in der Rs C-88/08, *Hütter*, ausgesprochen, dass die diesem Anrechnungssystem seit jeher immanente Beschränkung der anzurechnenden Zeiten auf solche, die vom Bediensteten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden, dem aus der Richtlinie 2000/78/EG ableitbaren Verbot der Altersdiskriminierung widerspricht, was den zuständigen Dienstrechtsgesetzgeber vor die Aufgabe einer unionsrechtskonformen Ausgestaltung seines Anrechnungssystems stellte. Aufgrund dieses Urteils wurden aufgrund der gesetzlichen Anordnungen durch die 44. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 112/2011, durch die Berücksichtigung von vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten (fiktiven) Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung drei Jahre an Vordienstzeiten angerechnet. Gleichzeitig wurde der Vorrückungszeitraum der ersten Vorrückung von zwei auf fünf Jahre entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen ausgedehnt.

In seinem Urteil in der Rs C-530/13, *Schmitzer*, vom 11. November 2014 erblickte der EuGH in einer nationalen Regelung, nach der „zur Beendigung einer Diskriminierung wegen des Alters Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, berücksichtigt werden, aber für die von dieser Diskriminierung betroffenen Beamten zugleich eine Verlängerung des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe erforderlichen Zeitraums um drei Jahre eingeführt wird“, als mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/78/EG nicht vereinbar, da durch die Ausdehnung des Vorrückungszeitraumes der jeweils ersten Vorrückung von zwei auf fünf Jahre die Angleichung der zuvor diskriminierten Personengruppe wieder neutralisiert werde.

Der EuGH hat in dem zit. Urteil nicht die Art der Anrechnung der Vordienstzeiten als solche, sondern die gleichzeitige Ausdehnung des Zeitraums für die erste Vorrückung als unionsrechtswidrig erkannt. Angesichts dessen können die Bestimmungen über die Berechnung des Vorrückungsstichtages unverändert bleiben und kann bei der beabsichtigten Neuregelung an die dienstrechtlichen Anpassungen, die anlässlich der Rs C-88/08, *Hütter*, vorgenommen wurden, angeknüpft werden. Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun eine Rückkehr zum Biennalsystem erfolgen.

2. Darüber hinaus werden mit dem vorliegenden Entwurf die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8., hinsichtlich eines Benachteiligungsverbotens umgesetzt und das Sabbatical eingeführt. Weiters erfolgen legislative Anpassungen und die Anpassung von Zitaten.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

C.

Die Neuregelung des Vorrückungsstichtages und die Neufestlegung der Zeiträume für die erste Vorrückung für Landesbedienstete und Landesbeamte im System „alt“ lassen für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung im Zeitraum von 2015 bis 2050 eine mittlere finanzielle Mehrbelastung von jährlich ca. 0,89 Mio. Euro erwarten. Für den Bereich der Tirol Kliniken GmbH lässt diese Maßnahme im selben Zeitraum eine mittlere finanzielle Mehrbelastung von jährlich ca. 2,22 Mio. Euro erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den Z 1 (§ 2 lit. a Z 8), 3 (§ 2 lit. a Z 26) und 5 (§ 3 Abs. 3):

Diese Bestimmungen enthalten legistische Anpassungen.

Zu Z 4 (§ 2 lit. c Z 41):

Durch den Entfall der Verweisung auf Art. 2 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 82/2010, mit dem die Ausdehnung des für die Vorrückung in die zweite, in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums auf fünf Jahre eingeführt wurde, findet die Vorrückung wieder nach jeweils zwei Jahren statt. Da durch den EuGH in der Rs C-530/13, *Schmitzer*, nicht die Bestimmungen über die Berechnung des Vorrückungsstichtages an sich als unionsrechtswidrig erachtet wurden, sondern lediglich der Umstand, dass durch die Ausdehnung des Vorrückungszeitraums von der ersten in die zweite Gehaltsstufe von zwei auf fünf Jahre die Angleichung der zuvor diskriminierten Personengruppe wieder neutralisiert werde, soll nun der Vorrückungszeitraum bis zur ersten Vorrückung wieder auf zwei Jahre verkürzt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund des Urteils des EuGH in der Rs C-530/13, *Schmitzer*, durch die Besoldungsreform 2015, BGBl. I Nr. 32/2015, eine Zwangsüberleitung in ein komplexes System mit neuen Berechnungsgrößen, wie etwa dem Besoldungsdienstalter, geschaffen. Dieses inzwischen bereits nachgebesserte Bundesmodell soll nicht übernommen werden, da es in seiner Umsetzung einen hohen Verwaltungsaufwand mit entsprechenden Kosten verursachen würde. Darüber hinaus wurde das durch die Besoldungsreform 2015 eingeführte Verbot der Anwendung der ursprünglichen Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag, die Einstufung und Vorrückung in laufenden oder künftigen Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Erkenntnissen (z. B. BVwG 15.9.2015, W106 2000475-1) inzwischen als unionsrechtswidrig erachtet. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit soll für die Landesbediensteten vermieden werden.

Zu Z 6 (§ 3c):

Der neue § 3c dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8. Mit dieser Bestimmung wird das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU umgesetzt.

Zu den Z 2 (§ 2 lit. a Z 25), 7 (§§ 3d und 3e), 8 (§ 22 Abs. 3 und 4) und 9 (§ 22 Abs. 5 lit. a):

Das Sabbatical (§§ 3d und 3e, Z 7) ist eine Dienstfreistellung gegen anteilige Kürzung des Monatsbezuges innerhalb einer Rahmenzeit. Während der Rahmenzeit, die sich aus einer vierjährigen Dienstleistungszeit und einer einjährigen Dienstfreistellung zusammensetzt, beträgt der Monatsbezug des Beamten vier Fünftel, also 80 % des Monatsbezuges entsprechend seiner bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung. Eine Aliquotierung von Nebengebühren, Vergütungen und sonstigen Abgeltungen erfolgt nicht. Sie gebühren daher während der Dienstleistungszeit zur Gänze und während des Freistellungszeitraumes nicht. Zwar ruht während der Dienstfreistellung die Pflicht zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, d.h. der Dienstnehmer schuldet keine Arbeitsbereitschaft, andere Verpflichtungen, wie etwa verschiedene Meldepflichten hinsichtlich des Wohnsitzes, Mitteilungen relevanter Umstände zur ordnungsgemäßen Auszahlung des Monatsbezuges oder die Wahrung der Amtsverschwiegenheit bestehen jedoch fort. Da ein Beamter nach § 26 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen (freiwilliger Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach Eheschließung oder innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt eines eigenen, angenommenen oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes) einen Abfertigungsanspruch haben kann, wird für den Fall, dass der Austritt mit dem Ende der Rahmenzeit zusammenfällt, eine Sonderbestimmung hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abfertigung getroffen.

Da während der Rahmenzeit ein gekürzter Monatsbezug ausbezahlt wird, sind Anpassungen in den Bestimmungen über den ruhegenussfähigen Monatsbezug (§ 22, Z 8 und 9) erforderlich.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält das im Zusammenhang mit der Neuregelung des Vorrückungszeitraumes bis zur ersten Vorrückung erforderliche Übergangsrecht in Bezug auf Landesbeamte im System „alt“.

Im Abs. 1 wird die amtswegige Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages geregelt. Diese Bestimmung knüpft weiterhin an den Personenkreis an, der schon nach dem nach wie vor in Geltung stehenden Art. V

Abs. 1 der 44. Landesbeamtengesetz-Novelle zur Antragstellung berechtigt war. Beamte, die vor dem 1. Jänner 2004 ernannt und bereits befördert wurden, fallen daher nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen. Für Empfänger wiederkehrender Leistungen, die diese von Beamten, deren Vorrückungsstichtag nunmehr amtswegig festzusetzen ist, ableiten, wird das Antragsprinzip beibehalten. Dies gilt auch für Beamte, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

Abs. 2 regelt anknüpfend an den neu festgesetzten Vorrückungsstichtag das Ausmaß der besoldungsrechtlichen Besserstellung im Weg einer außerordentlichen Vorrückung bzw. außerordentlichen Zeitvorrückung und die diesbezügliche Neuberechnung des gebührenden Monatsbezuges einschließlich einer Nachzahlung ab dem 11. November 2014.

Beamte des Ruhestandes fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung. Empfänger von wiederkehrenden Leistungen erhalten dann eine Verbesserung, wenn deren Leistungen von einem Beamten abgeleitet sind, der selbst noch berechtigt war, einen Antrag nach Art. V Abs. 1 der 44. Landesbeamtengesetz-Novelle zu stellen und diesen Antrag selbst gestellt hat bzw. der Empfänger der wiederkehrenden Leistungen diesen Antrag nach Art. II Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs stellt. Im Abs. 3 wird daher eine rechtliche Grundlage für eine rückwirkende Abänderung des Bescheides, mit dem der Ruhebezug bzw. die wiederkehrende Leistung festgesetzt wurde, geschaffen.

Abs. 4 enthält Regelungen, wonach Beamte, die aufgrund der außerordentlichen Zeitvorrückung nach Abs. 2 am 11. November 2014 oder später das Gehalt einer höheren Dienstklasse erreichen, zum nächstmöglichen Termin in diese Dienstklasse zu befördern sind. Nach dem 11. November 2014 bereits erfolgte Beförderungen nach den vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen sind ebenfalls entsprechend abzuändern. Dabei bleiben die aufgrund der außerordentlichen Zeitvorrückung erreichte Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin unverändert.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.